

1.

WHG-Novelle 2026 – Neuerungen im Überblick

a) Reformierte Eignungsfeststellung (§ 63 WHG)

Eine der zentralen Änderungen im WHG betrifft die Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe. Diese Norm wurde im Zuge der Gesetzesänderung aktualisiert. Die Feststellung durch die zuständige Behörde ist nun klarer formalisiert, mit Hinweis auf anzuwendende Verwaltungsnormen (§ 13 Abs. 1 und § 17 WHG entsprechend).

Kern:

- Anlagen dürfen nur errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung festgestellt wurde.
- Diese Feststellung ist verbindlich und Voraussetzung für rechtmäßigen Betrieb.

Das betrifft insbesondere Tankstellen, Lagerflächen und Bereiche mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Waschhallen, Betankungspunkte, Tanklagerbereiche).

2.

Bedeutung für Betreiber und Projekte

a) Verstärkte Bedeutung der Eignungserklärung

Durch die Änderung wird die Eignungsfeststellung zu einem formellen Ausgangspunkt für bauliche oder technische Maßnahmen an Anlagen, die unter § 62/§ 63 WHG fallen. Dies bedeutet:

- Behörden können im Rahmen dieser Feststellung nicht nur prüfen, sondern auch Anforderungen an Maßnahmen koppeln.
- Betreiber müssen vorbereitend technische Nachweise und Dokumentation „amtstauglich“ bereitstellen.

Das hat direkte Auswirkungen auf projektbezogene Arbeiten (Sanierungen, Umbauten, Rebranding bezogen auf wassergefährdende Anlagen) und unterstreicht die Bedeutung der AwSV-Konformität und sachverständigen Nachweise im Vorfeld eines Auftrags.

3.

Keine Änderung bei der AwSV selbst – aber hohe Praxisrelevanz

Die maßgebliche Durchführungsverordnung zur Umsetzung der Anforderungen aus §§ 62/63 WHG bleibt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Diese ist zuletzt 2020 angepasst worden und präzisiert z. B.:

- Einstufung wassergefährdender Stoffe,
- Anforderungen an technische Ausstattung,
- Nachweisführungen durch Sachverständige.

Es sind keine unmittelbaren neuen technischen Vorschriften aus dem WHG-Text selbst erkennbar, wohl aber eine Reform der formalen Eignungsfeststellungspflicht, die Projekt- und Genehmigungsprozesse stärker formalisiert.

4.

Praktische Konsequenzen für euro-top Kunden

Für Betreiber und Mineralölgesellschaften bedeutet dies:

a) Projektvorbereitung wird wichtiger

- Vorab-Eignungsnachweise müssen häufig für Behörden vorgelegt werden.
- Fehler oder unvollständige Unterlagen führen zu Verzögerungen oder Auflagen.

b) Dokumentation und technische Nachweise gewinnen an Gewicht

Ein strukturierter Nachweis gemäß AwSV/Sachverständigenregel ist jetzt noch stärker prüfbar und kann zum Bestandteil behördlicher Feststellungen werden.

c) Behördenpraxis wird formaler

Die Feststellung nach § 63 WHG lässt Behörden mehr Spielraum, Anforderungen zu koppeln – z. B. technische Ausführungsdetails, Nachweise oder Fristen.